



Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Sickinger Höhe

- Mit den Änderungen vom:
- 23. Mai 1980
 - 08. Januar 1988
 - 06. März 1992
 - 12. März 1992
 - 28. Februar 1997
 - 14. März 2014
 - 17. März 2017; (§7, Obernheim-Kirchenarnbach / Arnbachtal hinzu)
 - 29. März 2019; §8 Abs.4: z.B. „Vermittlung von Zuschüssen wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Vorstandschaft jährlich neu“ geändert.
 - 06. März 2020; §1 Abs.2: Rechtsverhältnisse, Name, Sitz, Wirkungsbereich, Geschäftsjahr. Änderung der Anschrift.**

§ 1) Rechtsverhältnisse, Name, Sitz, Wirkungsbereich, Geschäftsjahr

1. Die FBG (§ 2 des Bundesgesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom ersten September 1969-BGBL Seite 1543) ist ein eingetragener Verein gemäß § 21 in Verbindung mit §§ 55 ff BGB (Idealverein).
2. Sie führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Sickinger Höhe e.V.“ und hat ihren Sitz In Weselberg, Verbandsgemeine **Thaleischweiler-Wallhalben**, Landkreis Südwestpfalz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Die FBG ist korporativ dem Waldbesitzerverband Rheinland-Pfalz e.V. angeschlossen. Die korporative Mitgliedschaft steht einer Einzelmitgliedschaft nicht entgegen.

§ 2) Zweck und Aufgaben der FBG

1. Die FBG soll die forstlichen Interessen ihrer Mitglieder fördern.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Unterrichtung der Mitglieder über eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung durch Vorträge, Lehrwanderungen und andere geeignete Maßnahmen.

- b. Gegenseitige Abstimmung der Planung zur geordneten räumlichen und zeitlichen Folge der Betriebsmaßnahmen.
- c. Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung, der Holzbringung und Holzverkauf.
Tritt die FBG als Holzverkäufer für Mitglieder der FBG auf, übernimmt sie keine Haftung und Gewähr für das Preisangebot noch für den Holzaufkäufer und dessen Zahlungsleistung.
Auch das Risiko des Holzverlustes bis zur Vorzeigung des Stammholzes bzw. bis zur Abfuhr des gewichtsvermessenen Industrieholzes trägt der einzelne Waldbesitzer.
- d. Planung und Durchführung von Waldwegeneu- und Ausbauten
- e. Beratung der Mitglieder hinsichtlich sonstiger forstbetrieblicher und wirtschaftlicher Fragen.
- f. Vertretung der Interessen des angeschlossenen Waldbesitzes.
- g. Abwendung von dem Wald drohenden Gefahren und Schäden
- h. Förderung der Aufforstung von Kahlflächen, Ödländereien und sonstigen unzureichend genutzten Flächen.

§ 3) Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die innerhalb des Gebietes der FBG Wald in Eigentum oder Besitz hat. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
2. Stirbt ein Mitglied, so treten die Erben der an der FBG beteiligten Forstgrundstücke an seine Stelle. Entsprechendes gilt bei sonstigem Eigentums- oder Besitzwechsel.

§ 4) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch Kündigung.
Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende des Geschäftsjahres.
- b. Durch Ausschluss.
Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der FBG eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

§ 5) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- a. An den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen
- b. Vorschläge für die gemeinsamen Maßnahmen vorzutragen
- c. Alle satzungsmäßigen Vorteile, die die FBG bietet, in Anspruch zu nehmen

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a. Den Zweck und die Aufgaben der FBG zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen des Zusammenschlusses zuwiderläuft.
- b. Den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe der FBG nachzukommen sowie die beschlossenen Beiträge fristgerecht zu entrichten.
- c. Das Eigentum der FBG schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen.

§ 6) Vereinsstrafe

Bei schuldhaften Verstößen gegen § 5 Abs. 2 der Satzung können Mitglieder mit einer Vereinsstrafe bis € 250 belegt werden.

Der Strafbescheid ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Schadensersatzansprüche der FBG bleiben unberührt.

§ 7) Gliederung der FBG

1. Die FBG bildet in den Gemeinden Weselberg, Harsberg (Ortsteil von Weselberg), Zeselberg (Ortsteil von Weselberg), Hermersberg, Höheinöd, Horbach, Donsieders und Obernheim-Kirchenarnbach / Arnbachtal Waldbaugemeinschaften als örtliche Untergruppen.
Die Mitglieder der Waldbaugemeinschaften wählen aus ihrer Mitte einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von fünf Jahren.
Wiederwahl ist zulässig.
Die Stellvertreter gehören nicht zum Vorstand. Wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet, rückt der Stellvertreter der jeweiligen Waldbaugemeinschaft in den Vorstand nach. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so übt der Stellvertreter während dieser Zeit auch die Funktion im Vorstand aus.
Den Waldbaugemeinschaften können Aufgaben der FBG übertragen werden.
Die Vertrauensleute der örtlichen Waldbaugemeinschaften sind zugleich Vorstandsmitglied.

§ 8) Finanzierung der Aufgaben

1. Die in § 7 genannten Ortsgemeinden stellen bei notwendigen Neu- bzw. Ausbau von Waldwegen, die von der betreffenden Waldbaugemeinschaft beantragt und von der FBG beschlossen sind, den zur Bezuschussung notwendigen Eigenleistungsbetrag zur Verfügung. Als Höchstbetrag werden 2/3 der Beträge festgesetzt, die zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung der öffentlichen Feld- und Waldwege durch die Gemeinden von den Grundstückseigentümern eingehoben werden, soweit sie auf die Waldflächen entfallen. Dieser Eigenleistungsbetrag darf höchstens fünf Jahresbeiträge (nach Satz 2) umfassen.
2. Die Unterhaltung des bestehenden Waldwegenetzes wird von den Ortsgemeinden finanziert und durchgeführt. Dringende Unterhaltungsmaßnahmen, welche von den Waldbaugemeinschaften vorgeschlagen werden, sind dabei zu berücksichtigen.
3. Von den Beiträgen der einzelnen Ortsgemeinden werden zunächst einmalig jeweils € 50 für die Verwaltung und Geschäftsführung der FBG zur Verfügung gestellt. Wenn dieser Grundstock nachweislich aufgebraucht ist, wird eine erneute den tatsächlichen Ausgaben entsprechende Umlage von der Mitgliederversammlung zu beschließen sein.
4. Für Tätigkeiten der FBG, z.B. Vermittlung von Zuschüssen wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Vorstandschaft jährlich neu. Für die Abwicklung von Holzverkäufen behält die FBG eine Verwaltungsgebühr ein. Die Höhe dieser Gebühr beschließt die Vorstandschaft ebenfalls jährlich neu. Ebenfalls werden die vom Forstamt erhobenen Gebühren für Leistungen der Forstverwaltung, zum Beispiel Auszeichnung von Waldbeständen, Erstellen von Holzaufnahmebüchern einbehalten und an dieses abgeführt.

§ 9) Organe der Forstbetriebsgemeinschaft

Die Organe der FBG sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 10) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Anzeige in der Pirmasenser Zeitung und der Rheinpfalz, Ausgabe Pirmasens, in den ortsüblichen Amtsblättern und Aushang in den einzelnen Gemeinden zu laden.

3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder ortsüblich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse zu einer Satzungsänderung oder einer Änderung des Zwecks der FBG bedürfen der Mehrheit von 2/3, Beschlüsse über die Auflösung der FBG einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
7. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Mitgliederversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten Verhandlung zu ergehen hat, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.
9. Zu den Mitgliederversammlungen ist das zuständige Forstamt einzuladen. Es nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 11) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstands (siehe § 14)
- b. Bestellung der Geschäftsführung
- c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Zweckes der FBG und über deren Auflösung
- d. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- e. Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge und Gebühren bzw. vollständige oder teilweise Übertragung dieser Befugnis an den Vorstand
- f. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlages
- g. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- h. Beschlussfassung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder
- i. Verhängung von Vereinsstrafen, Ausschluss von Mitgliedern
- j. Beschlussfassung über Bildung und Abgrenzung von Waldbaugemeinschaften

§ 12) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus so vielen Mitgliedern als die FBG örtliche Waldbaugemeinschaften hat.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
Die Vorstandsmitglieder, welche nach § 7 von den einzelnen Waldbaugemeinschaften gewählt werden, wählen aus ihrer Mitte den ersten und zweiten Vorsitzenden.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern.
5. Ein Vorstandsmitglied darf bei den Beratungen und Beschlüssen des Vorstandes nicht teilnehmen, wenn die Angelegenheit ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.
6. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

§ 13) Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Erstellung des Haushaltsvoranschlages
2. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der erste und zweite Vorsitzende.
Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Für das Innenverhältnis zwischen erstem und zweitem Vorsitzenden gilt, dass der zweite Vorsitzende den Verein nur vertritt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
Der zweite Vorsitzende ist somit Stellvertreter des ersten Vorsitzenden im Sinne der folgenden Befugnisse:
 - a. Geschäftsführung der FBG sowie Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Verwaltung des Vermögens der FBG sowie Erteilung von Zahlungsanordnungen
 - c. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der FBG
 - d. Führung des Vorsitizes in der Mitgliederversammlung
 - e. Einberufung des Vorstandes
 - f. Überwachung der Einhaltung der Mitgliedspflichten

§ 14) Führung der Geschäfte

1. Die Führung der laufenden Geschäfte kann abweichend von § 13 Abs. 3 einem Geschäftsführer übertragen werden. Zur Führung der Kassengeschäfte kann ihm ein Rechnungsführer zur Seite gestellt werden.
Zur Führung der laufenden Geschäfte wird dem Geschäftsführer Kassenvollmacht erteilt.
2. Geschäftsführer und gegebenenfalls Rechnungsprüfer werden vom Vorstand bestellt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Geschäftsführer und gegebenenfalls Rechnungsprüfer können zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten.

§ 15) Niederschriften

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes sind von einem Protokollführer schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist von einem Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16) Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich festzuhalten und von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.

§ 17) Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann die FBG mit der in § 10 Abs. 7 dieser Satzung festgelegten Mehrheit auflösen.

Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

-----ENDE-----